



Aktualisierung und Ausweitung der Gebietsabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 126 „Stralsunder Stadtteiche und Grünanlagen“



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar
Welterbe seit 2002

Was ist ein Landschaftsschutzgebiet?

- Schutz des Naturhaushaltes, des Erscheinungsbildes der Landschaft und der Erholungsfunktion
- Alles verboten, was den Charakter der Landschaft verändert oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderläuft

Ursprung des Stralsunder LSG

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreise Stralsund vom 31.10.1940
- Anlass: Bestrebungen des OB und der Verwaltung die Bäume und Landschaftsteile im Stralsunder Stadtgebiet vor Abholzung durch Bürger zu schützen
- Vorschlag (rote Markierungen) durch Stadtverwaltung und spätere Anpassung durch Oberregierungsrat Dr. H. Klose



- § 1 Bereich wird unter Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt
- § 2 Es ist verboten, (...) Maßnahmen gleich welcher Art zu treffen, die eine Veränderung des Landschaftsbildes nach sich ziehen. Im Gebiet zwischen Hohe-Ufer-Str (Fr.-Naumann-Str.) und Hindenburgufer (Sundpromenade) fallen unter das Verbot nur solche Maßnahmen, die eine Veränderung des Landschaftsbildes, von der Seite des Sundes nach sich ziehen.
- § 3 Ausnahmen können beantragt werden
- § 4 Strafe
- § 5 Inkrafttreten

der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Stettin für den Bereich des Stadtkreises Stralsund folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Herrn Oberbürgermeister -- als untere Naturschutzbehörde -- in Stralsund mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Stadtkreises Stralsund werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Maßnahmen gleich welcher Art -- zu treffen, die eine Veränderung im Landschaftsbild nach sich ziehen.

Im Gebiet zwischen Hohe-Ufer-Straße und Hindenburgufer fallen unter das Verbot nur solche Maßnahmen, die eine Veränderung im Landschaftsbild, von der Seite des Sundes betrachtet, nach sich ziehen.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Stettin in Kraft.

Stralsund, den 31. Oktober 1940.
Der Oberbürgermeister als untere Naturschutzbehörde.

Aktueller Anwendungsbereich des LSG

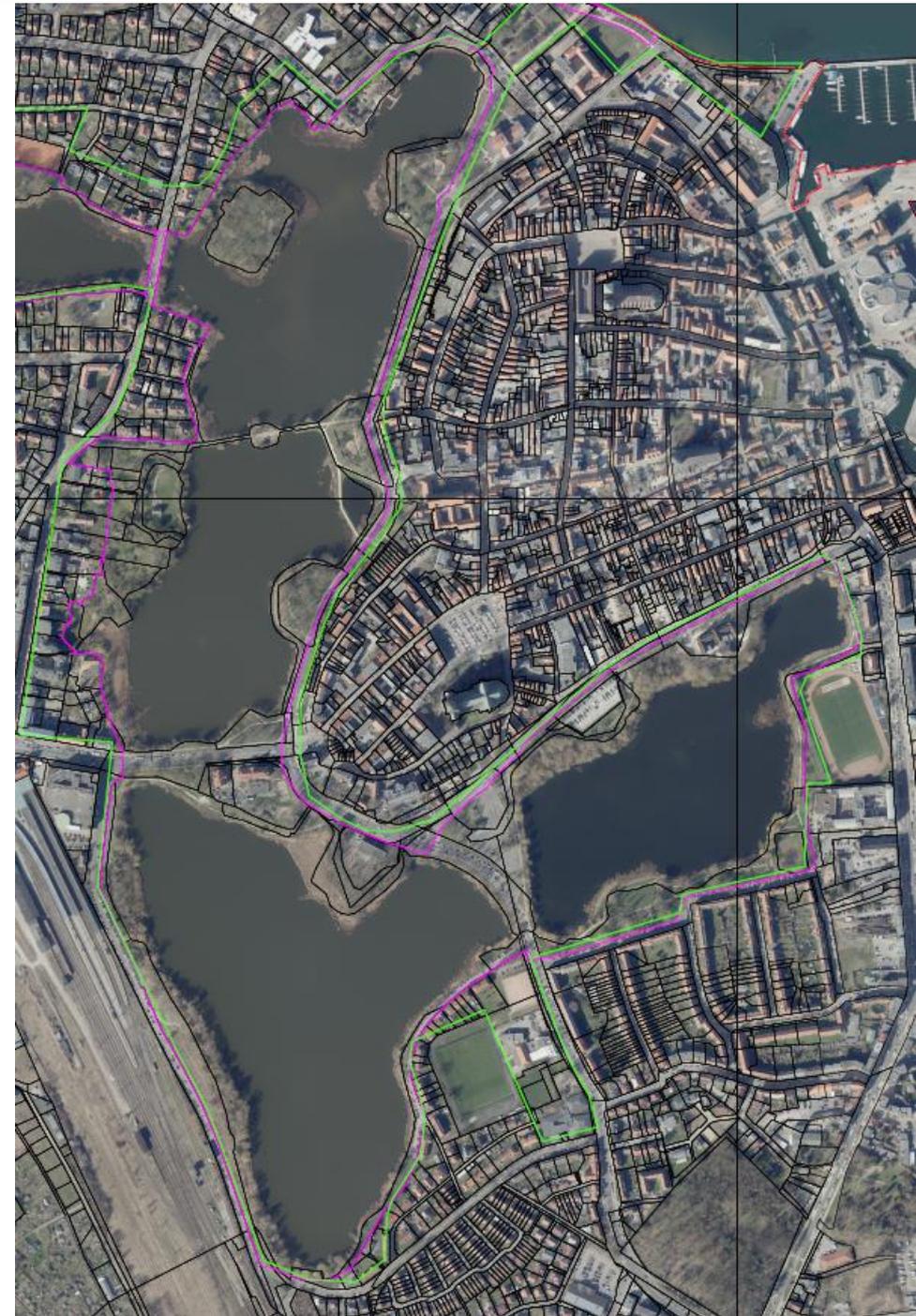
- Stadtteile mit Ufern und Wallanlagen, Stadtwald, Sundpromenade



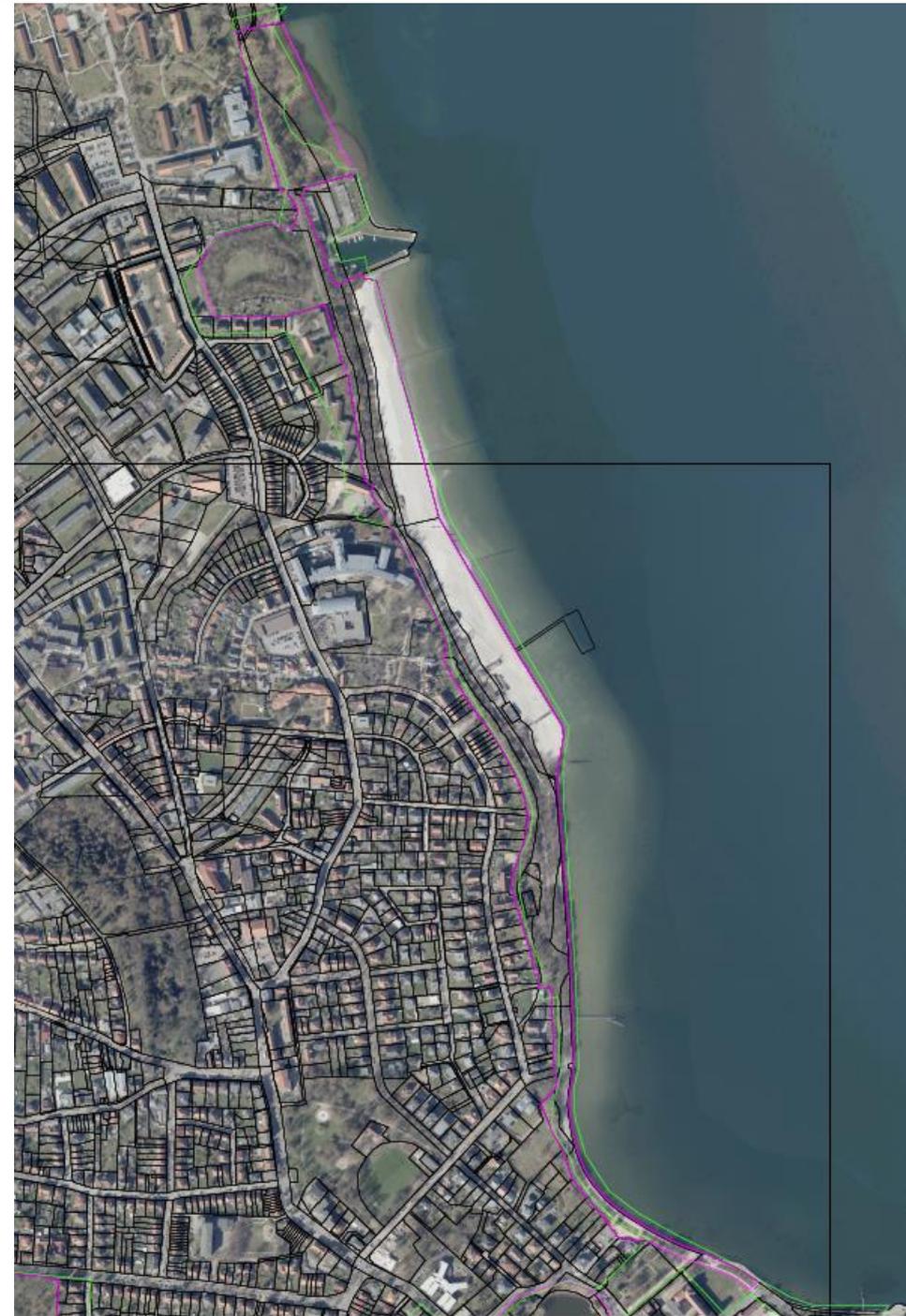
- grün:
bisheriges LSG
- pink: Vorschlag
zur Anpassung
- rot:
Stadtgrenze



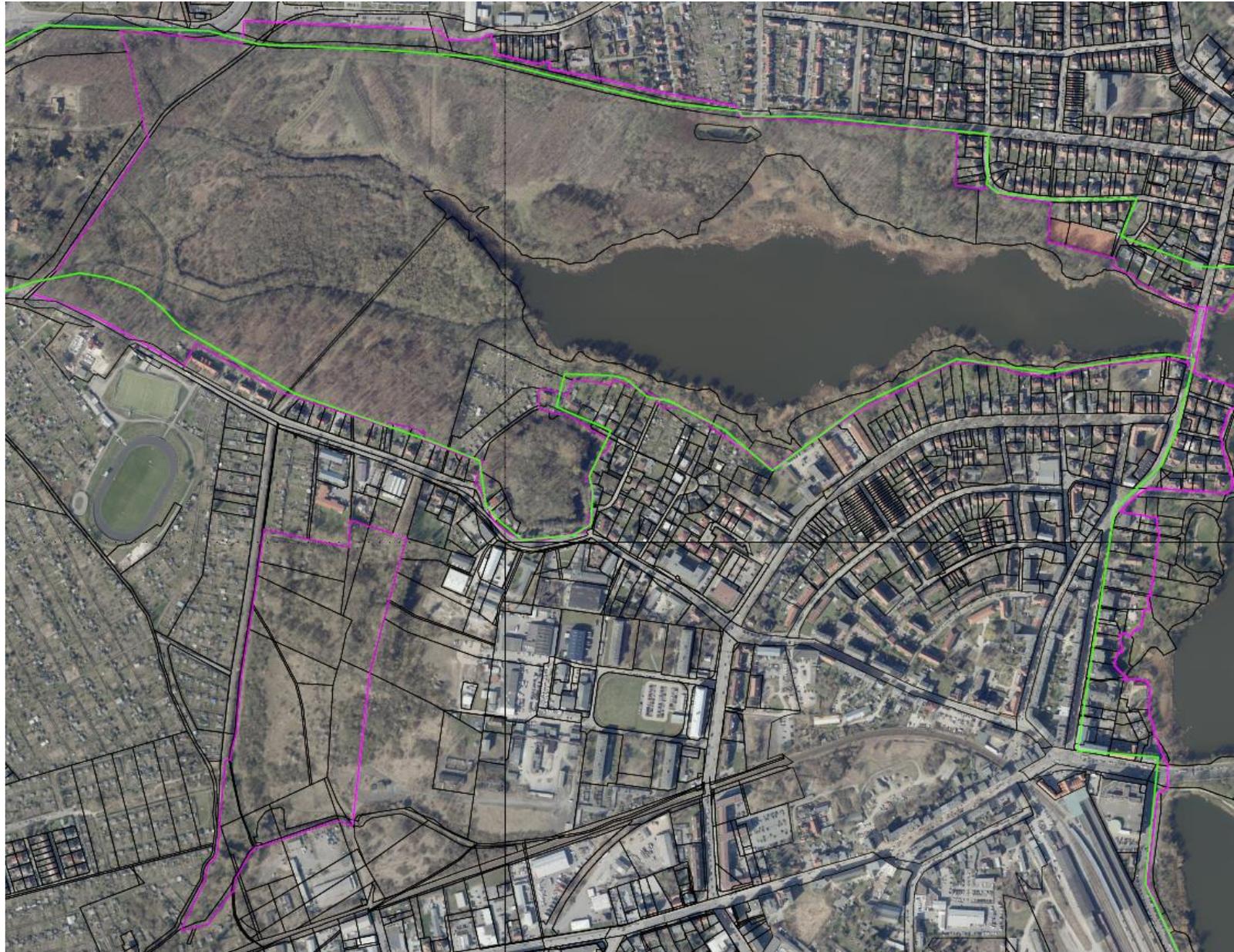
- Anpassung an reale Flurstücksgrenzen und Bestandsbebauung vor allem:
 - bebaute Flächen hauptsächlich am Westufer Knieperteich und Sportanlagen und Kindergarten an der Karl-Marx-Str., Nasses Dreieck
- Schillanlagen raus



- Anpassung an reale Flurstücksgrenzen und Bestandsbebauung vor allem:
 - Areal Schwesternwohnheim



- Anpassung an reale Flurstücksgrenzen
- Tierpark wird rausgenommen
- Areal östl. Schwarzer Weg neu dazu



- Grünhofer Bruch und Umfeld des Mühlengrabens neu dazu

